

Reglement Schülerurlaube

1. Handhabung von Urlaubsgesuchen

1.1 Grundsatz

- a) Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- b) Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden (KLAPP).
- c) Über Urlaube entscheidet generell die Schulleitung.

1.2 Ausnahmen

- a) Gemäss § 37 des Volksschulgesetzes hat jede:r Schüler:in Anrecht auf einen freien Halbtage pro Quartal. Die Erziehungsberechtigten müssen den Halbtage 2 Schultage im Voraus mit dem entsprechenden Formular ankündigen; Gründe sind nicht zu nennen.
- b) Die Schulleitung kann bestimmen, dass
 - die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 37 des Volksschulgesetzes zusammengefasst bezogen werden können;
 - bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen, sowie am ersten und letzten Tag des Schuljahres, keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

1.3 Absenzenkontrolle

Eine versäumte Unterrichtsstunde gilt als Absenz.

- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Absenzen im Lehreroffice fest.
- Fachlehrpersonen melden die Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson.
- Wenn der Entschuldigungsgrund nachweislich falsch ist, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- Allenfalls Nachfragen der Begründung durch die Lehrperson (z.B. bei komischen oder nicht akzeptablen Gründen).
- Absenzen ohne, oder ohne ausreichende Begründung sind der Schulleitung zu melden.

1.4 Massnahmen

1. Eltern beziehungsweise Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.

2. Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.

2. Wichtige Gründe für Absenzen

2.1 Krankheit / Unfall

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

2.2 Todesfall

Die Dauer der Absenz ist abhängig von der Verfassung der Schüler:in und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson.

2.3 Arzt / Zahnarzt

Arzt und Zahnarztconsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen. Die freien Schulhalbtage müssen dafür nicht verwendet werden.

3. Sonderregelungen

Gesuche werden unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation sowie der Interessen des Schulbetriebs geprüft. Die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffs kann schriftlich vereinbart werden.

3.1 Kindergarten

Für den Kindergarten gelten die kantonalen Flexibilisierungsmöglichkeiten gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung. Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren. Über Dispensationen von mehr als einem Halbtag entscheidet das BKS (V VSG § 30).

3.2 Dispensationen

Für die vollständige Dispensation einzelner Schüler:innen von einem oder mehreren Fächern über einen Zeitraum von mehr als einem Semester pro Schuljahr ist die Einwilligung des BKS erforderlich.

4. Umgang mit Ferienverlängerung

Ein Recht auf Urlaub gibt es nicht. Für Ferienverlängerungen kann kurzfristig ausserhalb der Sperrdaten der Halbtage gemäss §37 des Volksschulgesetzes bezogen werden. In allen anderen Fällen muss frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden, dieses wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt (Billigflüge sind keine ausreichende Begründung.)

5. Gesuchstellung

Gesuch zu	Form Gesuch	Eingabefrist	Adressat
§37 und Kompetenzhalbtage der Klassenlehrperson	KLAPP: Absenzen «Jokertage»	2 Schultage im Voraus	Klassenlehrperson
Mehr als 2 Tage	Schriftliches Gesuch	möglichst frühzeitig, mindestens 2 Schulwochen im Voraus	Schulleitung

12.08.2026/ SL